

Bericht 13/2004

Obersiebenbrunn
NÖ Landwirtschaftliche Fachschule

St. Pölten, im März 2005

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Schulareal.....	1
5	Bestandverträge.....	2
6	Schülerzahlen, Unterricht	5
7	Personal.....	6
8	Gebahrung und Verrechnung.....	7
9	Einkauf	15
10	Lehr- und Versuchsbetrieb	18
11	Dienstkraftfahrzeuge	19
12	Versicherungen.....	20

ZUSAMMENFASSUNG

Die Schule in Obersiebenbrunn ist eine landwirtschaftliche Fachschule, die entsprechend den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes und der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung organisiert ist.

Positiv muss der deutliche Anstieg der Schülerzahlen in den letzten Jahren angeführt werden.

Auf die zeitgerechte Anpassung der Mietverträge mit Indexklauseln sowie auf die Kompetenzen der Direktoren und Leiter landwirtschaftlicher Schulen bei Vertragserrichtungen wurde hingewiesen.

Der Dienstpostenplan ist hinsichtlich Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten einzuhalten. Sollten Anpassungen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig zu beantragen.

Die Vorschlagsstellung der landwirtschaftlichen Schulen entspricht nach wie vor nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sowie der einheitlichen Vorgangsweise bei der Umsatzbesteuerung und Kontierung wurden seitens der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet.

Die Bargeldgeschäfte sind auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Weiters sind die Forderungen richtig und vollständig darzustellen.

Der vom NÖ Landesrechnungshof empfohlene Preisvergleich von wichtigen Lebensmittelprodukten wurde durchgeführt. Die Schule Obersiebenbrunn liegt bei allen Produkten unter den Durchschnittspreisen. Dennoch ist der mengenmäßige Verbrauch an Lebensmitteln in Zukunft vermehrt zu kontrollieren, da die Verköstigungsquote leicht über dem Durchschnitt liegt.

Die Erstellung eines mittelfristigen Investitionsplanes für die landwirtschaftlichen Schulen wird neuerlich empfohlen. Für Produkte bzw. Dienstleistungen mit größerem Einkaufsvolumen sollte durch entsprechende Ausschreibungen bzw. gemeinsamen Einkauf der Wettbewerb am Markt verstärkt genutzt werden.

Die Effizienzerhebung für die Lehr- und Versuchsbetriebe ist dahingehend zu ergänzen, dass klare wirtschaftliche Aussagen für die Betriebsbereiche gemacht werden können. Gegebenenfalls sind, wie in der Schule Obersiebenbrunn im Bereich des Feldgemüsebaus bereits praktiziert, alternative Ausbildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit privaten Betrieben bzw. Einrichtungen anderer Schulen zu nutzen.

Die entgegen der geltenden Richtlinie abgeschlossene Feuer- und Sturmschadenversicherung ist umgehend zu kündigen. Die Abteilung Landesamtsdirektion wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, alle Abteilungen an die strikte Einhaltung der Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung zu erinnern. Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung zu diesem Punkt konnte nicht zur Kenntnis genommen werden. Der NÖ Landesrechnungshof bleibt bei seinen Feststellungen und hält seine diesbezüglichen Empfehlungen aufrecht.

Bei den übrigen Ergebnissen hat die NÖ Landesregierung zugesagt, den Empfehlungen und Beanstandungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn überprüft, wobei der Schwerpunkt auf dem richtigen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarungsvollzug gelegen ist. Geprüfter Zeitraum war im Wesentlichen das Rechnungsjahr 2003, wobei zu Vergleichszwecken auch Zahlen aus vorangegangenen Rechnungsjahren bzw. aus dem laufenden Rechnungsjahr 2004 herangezogen wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule in Obersiebenbrunn hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl 5025/1.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für landwirtschaftliche Bildungsangelegenheiten und für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bildungsangelegenheiten und der Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2), mit dem Sitz in Tulln, wahr.

3 Allgemeines

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule in Obersiebenbrunn (im Folgenden auch mit „Schule“ bezeichnet) wird als schulpflichtersetzende Fachschule geführt. Gemäß § 8 Abs 1 Z 2 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung werden die Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft) und Landwirtschaft mit Hauswirtschaft angeboten. In der Praxis werden jedoch nur die Fachrichtungen Landwirtschaft und Ländliche Hauswirtschaft geführt, wobei in der Fachrichtung Landwirtschaft auch das Modul 2 angeboten wird. Schüler der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft müssen das Modul 2 an einer anderen Fachschule absolvieren (zB Poysdorf, Gaming etc.).

Der Schule ist ein Schülerheim angeschlossen.

4 Schulareal

Das zur Gänze im Eigentum des Bundeslandes NÖ stehende Schulareal setzt sich aus den Grundstücken mit den EZ 261, 545 und 625 in der Katastralgemeinde Obersiebenbrunn zusammen und umfasst eine Fläche von 38,15 ha. Von dieser Fläche werden 26,60 ha landwirtschaftlich genutzt, der Rest sind Bauflächen und unproduktive Flächen, wie Straßen, Wege etc. Zusätzlich werden noch 9,28 ha unmittelbar an das

Schulareal angrenzenden Gemeindegrundes von der Schule bewirtschaftet, sodass die gesamte von der Schule landwirtschaftlich genutzte Fläche 35,88 ha beträgt.

Den Gemeindegrund darf die Schule unentgeltlich nutzen. Über das unentgeltliche Nutzungsrecht des Gemeindegrundes besteht angeblich ein Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Obersiebenbrunn. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Gemeinderatsbeschlusses konnte bei der Überprüfung jedoch nicht vorgelegt werden.

5 Bestandverträge

5.1 Dienstwohnungen

Die Schule Obersiebenbrunn verfügt über acht Dienstwohnungen, die sowohl im Schulgebäude als auch in einem eigenen Haus untergebracht sind. Von diesen Dienstwohnungen steht derzeit eine leer, drei sind an Bedienstete der Schule, drei an Privatpersonen und eine an die Bezirksbauernkammern Groß-Enzersdorf und Marchegg¹ (im Folgenden mit „Kammer“ bezeichnet) vermietet.

Von den Bediensteten wird die gemäß Erlass vorgeschriebene Dienstwohnungsentschädigung einbehalten. Mit den übrigen Mietern wurden Mietverträge abgeschlossen. Mit den drei Privatpersonen wurden Untermietverträge auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, wobei jeweils eine auf die Wohnungsgröße abgestimmte fixe Monatsmiete (inkl. Betriebskosten) vereinbart wurde.

Mit der Kammer wurde ein Mietvertrag, beginnend mit 1. September 1997, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als monatlicher Mietzins wurden € 363,36 inklusive USt, Heizung, Wasser, Müllentsorgung und Reinigung vereinbart. Der Mietzins unterliegt einer Indexregulierung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 1986, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (nunmehr Statistik Austria) monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat September 1997 errechnete Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitung.

Auf Grund dieser Regelung wäre der Mietzins bereits ab November 2000 neu zu berechnen gewesen.

Der Neuberechnung der Miete liegen folgende, von der Statistik Austria herausgegebene Indexzahlen zu Grunde:

VPI September 1997 = 132,5 zuzüglich 5 % (6,6) = 139,1

¹ Jetzt Bezirksbauernkammer Gänserndorf

Im November 2000 erreichte der VPI 139,2 und war daher eine Mietregulierung erforderlich:

VPI September 1997	132,5
VPI November 2000	139,2
Differenz	6,7 Prozentpunkte

Die Differenz von 6,7 Prozentpunkten entspricht einer tatsächlichen Erhöhung der Miete um 5,06 %. Im konkreten Fall wäre daher die monatliche Miete ab November 2000 um € 18,38 auf € 381,74 zu erhöhen gewesen.

Mit September 2003 wäre jedoch eine neuerliche Erhöhung der Miete um 5,1 % (= € 19,47) fällig gewesen. Die ab diesem Datum von der Kammer zu entrichtende monatliche Miete beträgt daher richtig € 401,22.

Durch die Nichtanpassung der Miete sind der Schule bis 31. August 2004 Einnahmen in Höhe von € 1.079,12 inklusive USt entgangen.

Die Problematik der nicht angepassten Mieten wurde bereits in den Berichten des LRH 16/1999, Edelfhof, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, und 11/2002, Hohenlehen, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, eingehend behandelt. Trotzdem ist festzustellen, dass sich die Situation – bedingt vor allem durch die Unkenntnis der Rechnungsführer an den Schulen – nicht wesentlich verbessert hat.

Ergebnis 1

Die der Bezirksbauernkammer vorzuschreibende Monatsmiete ist auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen und rückwirkend nachzufordern.

Außerdem sind die Schulen anzuweisen, Verträge, die eine Wertsicherung beinhalten, regelmäßig zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die der Bezirksbauernkammer vorzuschreibende Monatsmiete wurde auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindex erhöht und rückwirkend nachgefordert. Alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden mit Schreiben vom 19. Oktober 2004, LF2-AA-71/013-2004, wiederum angewiesen, Indexklauseln regelmäßig zu überprüfen. Die Einhaltung dieser Anweisung wird von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung stichprobenartig überprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Bestandvertrag Mobilfunk

Im November 1996 hat der Vorgänger des derzeitigen Schuldirektors mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Bestandvertrag zum Zwecke der Errichtung und

des Betriebes einer Funkstelle für Mobilfunkdienste auf der landeseigenen Liegenschaft Nr. 562/85, EZ 545, KG Obersiebenbrunn abgeschlossen.

Der Direktor hat diesen Vertrag als Liegenschaftseigentümer unterfertigt, obwohl er dazu nicht ermächtigt gewesen ist. Er hat dem Bestandnehmer in § 9 des Bestandvertrages sogar das Recht eingeräumt, den Bestandvertrag im Grundbuch eintragen zu lassen, was jedoch bis zumindest Juli 2004 nicht geschehen ist.

Das Bestandverhältnis beginnt mit 1. Dezember 1996 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende von beiden Vertragspartnern mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei jedoch der Bestandgeber auf die Dauer von zwanzig Jahren, ab Vertragsbeginn gerechnet, auf sein Kündigungsrecht verzichtet.

Als Entgelt für die eingeräumten Nutzungsrechte wird ab Beginn des Bestandverhältnisses ein jährlicher Pauschalbetrag von € 581,38 und dessen Wertbeständigkeit nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Beginns des Bestandverhältnisses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich fünf Prozent unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Der Bestandgeber bestätigt, dass er das Entgelt nach den Bestimmungen des § 6 Abs 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) als steuerpflichtig behandelt. Die gesetzliche Umsatzsteuer von gegenwärtig 20 % wird daher zusätzlich vereinbart.

Bei einer im Jahr 2000 vom LRH bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass im Zuge des Aus- und Umbaues der Bezirkshauptmannschaft Dachräumlichkeiten mittels Nutzungsvertrag einer Telekommunikationsgesellschaft zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle und Antennenanlage überlassen wurden, wofür diese ein jährliches Nutzungsentgelt von € 2.906,91 zuzüglich USt entrichtet (siehe Bericht des LRH 6/2001, Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude, Punkt 4.1). Erhebungen des LRH bezüglich des jährlichen Nutzungsentgeltes für den Betrieb von Antennenanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken ergaben einen Richtwert von ca. € 1.750.

Im Vergleich dazu ist das mit der Schule vereinbarte Entgelt als äußerst gering anzusehen.

Abgesehen davon, dass bei Vertragsabschluss ein für das Land ungünstiges Entgelt vereinbart wurde, wurde es außerdem noch unterlassen, die mit Juli 2000 und Jänner 2003 fällig gewordenen Indexregulierungen vorzunehmen, sodass vom Telekommunikationsunternehmen noch immer der jährliche Pauschalbetrag von € 581,38 in unveränderter Höhe überwiesen wird.

Ergebnis 2

Der Abschluss des Bestandvertrages ist zum Anlass zu nehmen, um die Direktoren und Leiter der landwirtschaftlichen Schulen in geeigneter Form über ihre tatsächlichen Kompetenzen zu informieren.

Die dem Telekommunikationsunternehmen vorzuschreibende Jahresmiete ist auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen und rückwirkend nachzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2004, LF2-AA-71/013-2004, wurden alle Schulleiter auch über ihre Kompetenzen - mit Hinweis auf die Stellenbeschreibungen, wonach beim Entscheidungsbereich die Fertigung von Verträgen über Immobilien (Miet-, Pacht-, Kauf- und Bewirtschaftungsverträge über Grundstücke, Wohnungen und dergleichen) ausdrücklich ausgenommen ist – informiert. Der damalige Schulleiter der LFS Obersiebenbrunn wurde übrigens bereits mit Schreiben vom 4. April 2000, LF2-SA-136/002-00, ausführlich über die Sach- und Rechtslage belehrt, nachdem der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung der Bestandvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen zur Kenntnis gelangt war.

Das Telekommunikationsunternehmen hat aufgrund mehrerer Gespräche seitens der LFS Obersiebenbrunn die jährliche Pauschalmiete von € 581,38 bzw. valorisiert von € 640,97 ab 1. Jänner 2005 auf € 2.160,- erhöht (alle Beträge zuzüglich Umsatzsteuer).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Schülerzahlen, Unterricht

Die Fachschule Obersiebenbrunn ist eine berufsbildende mittlere landwirtschaftliche Schule, durch deren Besuch die allgemeine Schulpflicht und auch die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt werden kann.

Schülerzahlen 2000 - 2004						
Schuljahr	1. LW ¹⁾	1. HW ²⁾	2. LW	2. HW	3. LW	Gesamt
2000/01	21	14	14	0	16	65
2001/02	25	9	20	0	15	69
2002/03	37	18	18	8	16	97
2003/04	43	21	22	7	16	109
2004/05 ³⁾	38	19	27	18	21	123

1) Fachrichtung Landwirtschaft

2) Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft

3) Stand an konkreten Anmeldungen per 23. August 2004

Der deutliche Anstieg der Schülerzahlen in den letzten Jahren ist äußerst positiv zu vermerken.

7 Personal

7.1 Lehrer

Die Fachschule wird von Fachschuldirektor Ing. Gerhard Breuer geleitet, der auf Grund seiner Leiterstelle und der damit verbundenen Tätigkeiten von der vollen Lehrverpflichtung eines landwirtschaftlichen Fach- oder Berufsschullehrers von 20 WE (= Werteinheiten) weitgehend entbunden ist und nur eine verminderte Lehrverpflichtung von 0,75 WE (entspricht einer Wochenstunde) hat.

Lehrerdienstposten Soll-Ist-Vergleich		
Verwendungsgruppe	Anzahl	
	DPPI 2004 (Soll)	Ist
L1/I1	1,0	2,0
L2a2/I2a2	11,5	11,2
Gesamt	12,5	13,2

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2004 weist für die Schule Obersiebenbrunn 12,5 Lehrerdienstposten aus. Unter Berücksichtigung der verminderten Lehrverpflichtungen einer Lehrerin (16 Wochenstunden) und des Religionslehrers (8 Wochenstunden) wird der Dienstpostenplan um etwas mehr als einen halben Dienstposten überschritten.

Außerdem stehen 2 L1 Lehrer (Lehrer mit Hochschulabschluss) in Dienstverwendung, obwohl der Dienstpostenplan nur 1 L1 Lehrerdienstposten ausweist. Diesem Umstand wurde im Dienstpostenplan für das Jahr 2005 bereits Rechnung getragen und ein Dienstposten eines L2 Lehrers in einen Dienstposten für einen L1 Lehrer umgewandelt.

7.2 Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftspersonal

Dienstposten Verwaltung, Schule u. Wirtschaft Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl	
	DPPI 2004 (Soll)	Ist
Verwaltungsdienst C/c	1	2
Verwaltungsdienst d	1	0
Schulpersonal VBII	8	9
Wirtschaftspersonal VBII	7	7
Gesamt	17	18

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2004, der für das Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftspersonal insgesamt 17 Dienstposten ausweist, wird um einen Dienstposten im Bereich des Schul- und Hauspersonals überschritten. Obwohl der Dienstpostenplan als integrierender Bestandteil des vom Landtag beschlossenen Voranschlags selbstverständlich einzuhalten ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass von den Schulen mit angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben nur die Schule in Tulln und die Expositur Gumpoldskirchen eine geringere Zahl von Bediensteten im Bereich Verwaltung, Schule und Wirtschaft haben.

Hinsichtlich der Wertigkeit der Dienstposten ist analog zu den Lehrern anzumerken, dass in der Verwaltung ein d-Dienstposten mit einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C besetzt ist. Diese Abweichung wurde, im Gegensatz zu den Lehrerdienstposten, im Dienstpostenplan für das Jahr 2005 jedoch nicht berichtigt.

Ergebnis 3

Der Dienstpostenplan ist hinsichtlich Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten einzuhalten. Sollte mit dem vorgesehenen Personal nicht das Auslangen gefunden werden, so ist eine Änderung des Dienstpostenplanes zu beantragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Dienstpostenplan wird in Hinkunft hinsichtlich Anzahl und Wertigkeit eingehalten werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Gebarung und Verrechnung

8.1 Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2001 bis 2003

Ein zusammengefasster Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss über die letzten drei Rechnungsjahre zeigt folgendes Bild:

Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2001 bis 2003 in € gerundet									
	2001			2002			2003		
	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.
Personalausgaben	524.120	505.294	+ 18.826	546.041	511.300	+ 34.741	572.874	559.000	+ 13.874
Ausgaben für Anlagen	42.710	13.154	+ 29.556	81.299	15.500	+ 65.799	67.068	37.500	+ 29.568
Sachausgaben	337.185	283.133	+ 54.052	406.392	291.900	+ 114.492	485.455	338.700	+ 146.755
Summe Ausgaben	904.015	801.581	+ 102.434	1.033.732	818.700	+ 215.032	1.125.397	935.200	+ 190.197
Einnahmen	372.659	268.744	+ 103.915	420.544	228.700	+ 191.844	458.651	281.800	+ 176.851
Abgang	531.356	532.837	- 1.481	613.188	590.000	+ 23.188	666.746	653.400	+ 13.346
Deckungsgrad	41,2 %	33,5 %		40,7 %	27,9 %		40,8 %	30,1 %	

Die Gegenüberstellung von Rechnungsabschluss und Voranschlag weist ausgabenseitig Mehrausgaben von bis zu 26,3 % und einnahmenseitig Mehreinnahmen von bis zu 83,9 % aus. Die mit dem Rechnungsjahr 2001 vollzogene Trennung der Verrechnung in die Bereiche „Hoheitsverwaltung“ (schulgesetzlich notwendige Erfordernisse) und „Privatwirtschaftsverwaltung“ (über schulgesetzliche Erfordernisse hinausgehende Leistungen – Drittmittel) hat auch bei der Schule Obersiebenbrunn nicht zur angestrebten realistischen Veranschlagung geführt.

Der LRH hat dies bereits mehrmals – zuletzt im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – entsprechend aufgezeigt und gefordert, dass künftig in den Voranschlägen der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV, BGBl 1996/787, auf Grund der Erfahrungswerte der Vorjahre bzw. der Planung für die künftigen Jahre alle voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind. Die Landesregierung hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ausgeführt, dass die VRV auf Grund der ausgabenseitigen Budgetvorgaben nicht eingehalten werden kann.

Diese Stellungnahme konnte vom LRH nicht zur Kenntnis genommen werden und er stellt hiezu Folgendes fest:

Die VRV ist eine bundesgesetzliche Vorgabe, die einzuhalten ist.

Die landwirtschaftlichen Schulen können, da sie, wie im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, ausgeführt, vermehrt Mittel aus einer gewerblichen Tätigkeit lukrieren, nicht nur über die Ausgaben gesteuert werden. Vielmehr sind bei der Planung auch die Einnahmenseite und der zu erzielende Deckungsgrad zu beachten.

Ergebnis 4

Bei der Voranschlagserstellung der landwirtschaftlichen Schulen sind die gesetzlichen Vorgaben (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV) zu beachten. Die Budgetsteuerung sollte künftig über die Kennzahl Abgang/Deckungsgrad erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Voranschlagserstellung werden in Hinkunft die gesetzlichen Vorgaben (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV) beachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Positionen der Gegenüberstellung ist Folgendes anzumerken:

8.1.1 Personalaufwand

Die ausgewiesenen Ausgaben betreffen nur das Kanzlei- sowie Schul- und Wirtschaftspersonal. Die Personalausgaben der Landeslehrer an den land- und forstwirtschaftlichen

Berufs- und Fachsschulen werden bei Teilabschnitt 22900 verrechnet, wobei der Bund die Hälfte der Kosten ersetzt.

Entgegen dem Gesamttrend bei den landwirtschaftlichen Fachschulen sind bei der Schule Obersiebenbrunn in den letzten drei Rechnungsjahren Mehrausgaben ausgewiesen. Dies dürfte im Wesentlichen auf die Abweichungen zum Dienstpostenplan im Bereich des Verwaltungs- und Schulpersonals zurückzuführen sein (siehe hierzu Ausführungen im Punkt 7.2 Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftspersonal).

8.1.2 Ausgaben für Anlagen

Die ausgewiesenen Ausgaben beinhalten nur jene Anschaffungen, die aus dem laufenden Betrieb erfolgen.

Die längerfristigen Investitionen für den Schulneubau wurden bis 2002 aus dem außerordentlichen Haushalt finanziert. Seit dem Jahr 2003 erfolgt die Verrechnung in einem eigenen Teilabschnitt des ordentlichen Haushaltes (Investitionsbudget).

Der Vergleich Voranschlag und Rechnungsabschluss zeigt in allen drei Rechnungsjahren sehr deutliche Mehrausgaben (2001 + 224,7 %, 2002 + 424,5 %, 2003 + 78,9 %), die über dem Schnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen liegen.

Auf die Investitions- und Instandsetzungsausgaben der Schule Obersiebenbrunn wird im Punkt 9.2 Investitionsplanung, Beschaffungswesen detaillierter eingegangen.

8.1.3 Sachausgaben

Hier kommen im Wesentlichen die Betriebsausgaben für den laufenden Betrieb der Schuleinrichtungen zur Verrechnung. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag betragen hier + 19,1 % im Jahr 2001, + 39,2 % im Jahr 2002 und + 43,3 % im Jahr 2003. Der Wert des Jahres 2001 liegt leicht unter dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen. In den Jahren 2002 und insbesondere 2003 liegt er jedoch deutlich über dem Durchschnittswert.

Auch ein Periodenvergleich der Betriebsausgaben zeigt mit + € 69.207 (20,5 %) von 2001 auf 2002 und + € 79.063 (19,5 %) von 2002 auf 2003 relativ starke Steigerungen.

Eine Aufschlüsselung in die wesentlichen Bereiche der Betriebsausgaben zeigt folgende Entwicklung:

Entwicklung Sachaufwand Periodenvergleich in € gerundet			
Bereich	2001	2002	2003
Lebensmittel	55.089	62.363	74.148
Ver- und Gebrauchsgüter	101.648	118.849	154.194
Energie, Brennstoffe, Treibstoffe	65.408	60.510	58.226
Instandhaltung	39.985	88.596	80.253
Öffentliche Abgaben	23.862	23.609	55.736
Dienstleistungen	29.516	29.165	35.398
Sonstiger Betriebsaufwand	21.677	23.300	27.500
Gesamt	337.185	406.392	485.455

Die Steigerungen des Sachaufwandes von 2001 auf 2002 begründen sich im Wesentlichen aus vermehrten Instandhaltungsmaßnahmen. Die Mehrkosten bei den Lebensmitteln sowie den Ver- und Gebrauchsgütern sind hauptsächlich auf eine vermehrte Küchenproduktion (mehr Schüler- sowie Fremdverpflegungen) sowie auf die vermehrte Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Einzelpreis unter € 400) zurückzuführen.

Die deutlich steigenden Schülerzahlen der Schuljahre 2002/2003 und 2003/2004 schlugen sich im Rechnungsjahr 2003 entsprechend auf die Ausgaben bei Lebensmittel und Ver- und Gebrauchsgütern nieder.

Bezüglich des überproportionalen Anstieges der Lebensmittelausgaben erfolgen ergänzende Erläuterungen im Punkt 9.2 Investitionsplanung, Beschaffungswesen. Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für Schule und Wirtschaftsbetrieb wurde weiter gesteigert und der hohe Stand an Instandhaltungsausgaben nahezu beibehalten. Die durch die Erneuerung der Kanalanlage in der Gemeinde Obersiebenbrunn angefallenen Kanaleinmündungsgebühren gemäß NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl 8230, führten zu einer entsprechenden Erhöhung der Ausgaben für öffentliche Abgaben. Die Steigerung der Ausgaben bei den Dienstleistungen ist auf erhöhte Kosten bei der Müllentsorgung sowie bei der Verarbeitung von Futtergetreide zurückzuführen. Beim sonstigen Betriebsaufwand schlugen sich die Abschreibungen wegen der im Punkt 8.3.2. Barkasse aufgezeigten Bargelddiebstähle entsprechend nieder.

Der starke Anstieg der Betriebsausgaben in den Rechnungsjahren 2002 und 2003 ist im Wesentlichen durch die steigenden Schülerzahlen, durch vermehrte Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung sowie durch diverse Kostensteigerungen und einmalige Sonderausgaben begründet.

8.1.4 Einnahmen

In allen drei Rechnungsjahren sind deutliche Mehreinnahmen gegeben (2001 + 38,7 %, 2002 + 83,9 %, 2003 + 62,8 %), die in den Rechnungsjahren 2002 und 2003 auch weit über den Durchschnittswerten der landwirtschaftlichen Schulen liegen.

Im Periodenvergleich steigerten sich die Einnahmen von 2001 auf 2003 um € 85.992 oder 23,1 %. Ein Vergleich der Einnahmensparten zeigt folgende Entwicklung:

Vergleich Einnahmen 2001 bis 2003 in Mio € gerundet			
Sparte	2001	2002	2003
Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträge	104.895	133.032	189.452
Betriebseinnahmen	249.015	268.823	234.865
Sonstige Einnahmen bzw. Ausgleichszahlungen	18.749	18.689	34.334
Summe	372.659	420.544	458.651

Die Einnahmen aus Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträge dokumentieren den sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen im Schuljahr 2002/2003, der im darauf folgenden Schuljahr 2003/2004 nicht nur gehalten sondern weiter gesteigert werden konnte. Sie resultieren aus der hoheitlichen Tätigkeit der Schule.

Unter den Betriebseinnahmen sind jene Einnahmen summiert, die im Wesentlichen der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Hierzu zählen der Lehr- und Versuchsbetrieb, die Vermietung von Räumlichkeiten bzw. Grundstücken, die Versorgung von Personal sowie schulfremden Personen mit Verpflegung u.dgl. Diese Einnahmen unterliegen natürlich diversen Einflüssen wie Erntemengen, Nachfrage, freie Kapazitäten u.Ä. Der Grund für den Rückgang im Jahr 2003 kann jedoch relativ klar mit dem Wegfall der Einmietung durch die Bezirksbauernkammer Gänserndorf begründet werden.

Die relativ starke Steigerung der sonstigen Einnahmen bzw. Ausgleichszahlungen im Rechnungsjahr 2003 ist im Wesentlichen auf Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre (Rückerstattung von Kosten für Versuchstätigkeit, Gutschrift bei der Stromabrechnung) zurückzuführen.

Der deutliche Anstieg der Einnahmen in den Jahren 2002 bzw. 2003 ist hauptsächlich auf die stark gestiegenen Schülerzahlen zurückzuführen.

8.1.5 Deckungsgrad, Ergebnis

Der folgende Vergleich zeigt, dass der Deckungsgrad der Schule Obersiebenbrunn trotz der starken Steigerung bei den Ausgaben in den Rechnungsjahren 2002 und 2003 in allen drei geprüften Rechnungsjahren mit rund 41 % gleich bleibend war und über dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen lag:

Deckungsgrad laut Rechnungsabschluss 2001 bis 2003			
	2001	2002	2003
Obersiebenbrunn	41,2 %	40,7 %	40,8 %
Durchschnitt landw. Fachschulen	38,1 %	37,0 %	38,5 %

Die Abgänge sind ohne Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen aus der zweckgebundenen Gebarung dargestellt und weisen somit das jeweilige wirtschaftliche Ergebnis der Schule aus.

8.2 Abgrenzung Hoheits-/Privatwirtschaftverwaltung, Umsatzbesteuerung, Kontierung

Seit dem Rechnungsjahr 2001 wird die Gebarung der landwirtschaftlichen Schulen jeweils auf zwei getrennten Teilabschnitten dargestellt.

Ein Teilabschnitt stellt den eigentlichen Schulbetrieb (Hoheitsbereich) dar und weist den jeweiligen Abgang aus. Hier wird derzeit auch der Großteil der Gebarung des Wirtschaftsbetriebes, der zum Privatwirtschaftsbereich gehört, verrechnet. Bezüglich Umsatzsteuerverrechnung besteht eine Mischform (Hoheitsbereich nicht steuerbar, Privatwirtschaftsbereich steuerbar).

Der zweite Teilabschnitt ist als zweckgebunden erklärt und somit ausgeglichen veranschlagt. Hier sollte im Wesentlichen die Gebarung der über die schulgesetzlichen Erfordernisse hinausgehenden Tätigkeiten im Privatwirtschaftsbereich dargestellt werden. Bezüglich Umsatzsteuer besteht hier Umsatzsteuerpflicht und im Gegenzug Vorsteuerabzugsberechtigung (steuerbar). In diesem Bereich dürfen Überschüsse Rücklagen zugeführt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat sich die bereits in der Querschnittsprüfung Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, gemachte Feststellung bestätigt, dass die in den Rechnungsjahren 2001 bis 2003 getroffene Zuordnung zu den Teilabschnitten in weiten Bereichen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hat. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass derzeit zwischen den beiden Teilabschnitten kein sinnvolles Ausgleichssystem vorgesehen ist und somit die Verrechnung den budgetären Vorgaben angepasst wird und nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgänge darstellt.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung waren, wie im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, angeregt, Richtlinien bezüglich einheitlicher Darstellung, Abgrenzung und steuerlicher Behandlung der Gebarung in Ausarbeitung. Für Herbst 2004 ist in diesem Zusammenhang auch eine Schulung der Rechnungsführer vorgesehen.

8.3 Zahlungsverkehr

8.3.1 Unbarer Zahlungsverkehr

Der unbare Zahlungsverkehr erfolgt seit dem Jahre 2001 im Rahmen der zentralen Geldverwaltung. Dieses so genannte „Cashpooling“ ist mit einem Telebanking-System gekoppelt und stellt die Schulkonten im Konnex mit einem zentralen Hauptkonto des Landes NÖ taggleich auf Null.

Die elektronische Doppelzeichnung im Rahmen des Telebanking-Systems ist gewährleistet. Die TAN-Nummern werden von den Zeichnungsberechtigten gesondert aufbewahrt.

8.3.2 Barkasse

Die Barkasse wurde am 13. Mai 2004 einer Prüfung unterzogen. Der festgestellte Bargeldbestand von € 4.401,17 stimmte mit den buchhalterischen Aufzeichnungen überein. Dieser Bestand lag zwar unter dem in der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), 01-02/00-0000, festgelegten Höchstbetrag für Barkassen von € 5.000,00, ist jedoch auf Grund des Geschäftsumfanges der Schule als relativ hoch anzusehen. Den Prüfungsberichten der Buchhaltungsabteilung Revision, Außenstelle Mistelbach ist zu entnehmen, dass ständig ein relativ hoher Bargeldbestand gegeben ist und die vorgegebene Höchstgrenze zeitweise überschritten wurde.

Die verhältnismäßig umfangreiche Bargeldgebarung der Schule machte im Jahre 2002 auch zwei Bargelddiebstähle möglich.

Im August 2002 wurden aus der im Verwaltungsbereich aufbewahrten Barkasse € 1.100,00 gestohlen. Es wurde Anzeige beim zuständigen Gendarmerieposten und gemäß der Dienstanweisung Maßnahmen gegen Diebstahl in Amtsräumen, 01-01/00-1200, Meldung an die Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision erstattet. Die für die Barkasse verantwortliche Mitarbeiterin musste zur Schadenswiedergutmachung einen Betrag von € 100,00 beitragen, da die Kasse und der zur Aufbewahrung vorgesehene Tresor nicht ordnungsgemäß verschlossen waren. Der Restbetrag wurde im Rechnungsjahr 2003 als Schadensfall abgeschrieben.

Im November 2002 wurde einer Bediensteten im Rahmen einer Einkaufsfahrt die Brieftasche mit € 1.500,00 entwendet. Auch dieser Fall wurde ordnungsgemäß über die Abteilung Landesamtsdirektion abgewickelt. Es wurde dabei festgestellt, dass die Bedienstete kein über eine entschuldbare Fehlleistung hinausgehendes Verschulden trifft und der Schaden somit zur Gänze vom Land NÖ zu tragen ist. Die entsprechende buchhalterische Abschreibung erfolgte ebenfalls im Rechnungsjahr 2003.

Die VVZO legt fest, dass die Bargeldgeschäfte möglichst gering zu halten sind und nur auf jene Fälle beschränkt bleiben sollen, wo keine andere Form des Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Bankomatkarte, monatliche unbare Lieferscheinabrechnung u.dgl.) möglich ist.

Ergebnis 5

Die Bargeldgeschäfte sind gemäß den Vorgaben der VVZO auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Bargeldgeschäfte wurden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert (beispielsweise durch Ausstattung der Einkäufer mit einer Bankomatkarte).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.4 Einnahmerückstände

Unter der Voranschlagsstelle 2/221315/8121 „Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträge“ wird seit mehreren Jahren ein Einnahmerückstand von € 1.751,42 ausgewiesen. Die Zusammensetzung dieses Betrages konnte nicht klar nachvollzogen werden, da kein entsprechender Rückstandsnachweis per 31. Dezember 2003 vorlag. Laut Auskunft des Rechnungsführers der Schule und der zuständigen Außenstelle der Buchhaltungsabteilung Revision in Mistelbach handelt es sich dabei wahrscheinlich um eine uneinbringliche Forderung gegenüber einem Schulabsolventen aus dem Jahre 1998. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die per 31. Dezember 2003 zu Recht bestehenden Forderungen nicht als Einnahmerückstände im Rechnungswesen aufschienen, sondern nur in internen Nebenaufzeichnungen erfasst waren.

Ergebnis 6

Künftig sind die per 31. Dezember eines Rechnungsjahres bestehenden Forderungen als Einnahmerückstände im Rechnungswesen darzustellen und über einen entsprechenden Rückstandsnachweis aufzugliedern. Uneinbringliche bzw. ungerechtfertigte Forderungen sind abzuschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die per 31. Dezember eines Rechnungsjahres bestehenden Forderungen werden als Einnahmerückstände im Rechnungswesen dargestellt und über einen entsprechenden Rückstandsnachweis aufgliedert.

Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Leider mehren sich die Fälle, in welchen zahlungspflichtige Schuldner (z.B. Erziehungsberechtigte) ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommen. Teilweise handelt es sich um Personen, die nicht zahlen können, und teilweise um Personen, die nicht zahlen wollen. Um gegenüber allfälligen Schuldnern nicht den Eindruck zu erwecken, dass das Land nichts unternimmt, erfolgt aus generalpräventiven Gründen erst bei aktenkundiger Aussichtslosigkeit einer Vollstreckung eine Abschreibung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Einkauf

9.1 Lebensmitteleinkauf

Auf Grund der Empfehlung im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, wurde von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung eine Preisvergleich für wichtige Produkte aus dem Bereich Back-, Wurst- und Fleischwaren angestellt. Die Schule Obersiebenbrunn konnte im Vergleich folgende Werte ausweisen:

Preisvergleich Stand April 2004 in € ohne Umsatzsteuer				
Produkt	Preis Ober-siebenbrunn	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Durchschnittspreis
Semmel 1 Stk.	0,0800	0,2300	0,0510	0,1352
Schwarzbrot 1 kg	1,0800	2,1400	0,8000	1,3861
Extrawurst 1 kg	2,6800	7,7300	1,9900	3,1435

Der Vergleich zeigt, dass die Schule Obersiebenbrunn bei allen Produkten unter den Durchschnittspreisen liegt und somit relativ günstige Einkaufspreise erzielt. Brot und Backwaren wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben. Bei Fleisch- und Wurstwaren ist man zum Großteil Selbstversorger, der verbleibende Bedarf wird direkt vergeben.

Bei den Vergabeverfahren wurden diverse Mängel festgestellt, die wie bereits im Bericht LRH 6/2004, Küchenwirtschaft in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, ausgeführt zum Teil auf mangelnde Routine und Ausbildung der Rechnungsführer zurückzuführen sind. Für Herbst 2004 ist daher, wie vom LRH angeregt, eine entsprechende Schulung mit Schwerpunkt Bundesvergabegesetz 2002 für die Direktoren und Rechnungsführer geplant.

9.2 Investitionsplanung, Beschaffungswesen

Der Rechnungsabschluss 2003 weist für die landwirtschaftlichen Fachschulen und speziell für die Schule Obersiebenbrunn bezüglich Investitionen und Sachaufwand folgende Kennzahlen aus:

Sachaufwand inkl. Investitionen in Anlagen laut RA 2003				
	Landw. Fachschulen		Obersiebenbrunn	
	Betrag in €	Anteil am Gesamtaufw.	Betrag in €	Anteil am Gesamtaufw.
Investitionen	1.063.859	4,78 %	67.068	5,96 %
Instandhaltung	1.062.130	4,77 %	80.253	7,13 %
Gebrauchsgüter	798.725	3,59 %	59.114	5,25 %
Lebensmittel	1.404.671	6,31 %	74.148	6,59 %
Verbrauchsgüter	1.898.839	8,54 %	112.847	10,03 %
Energie, Brenn-/Treibstoffe	1.494.013	6,71 %	58.226	5,18 %
Sonst. Betriebsaufwand	2.954.273	13,28 %	100.867	8,96 %
Gesamt	10.676.510	47,98 %	552.523	49,10 %

Die Aufstellung zeigt, dass die Schule Obersiebenbrunn im Vergleich zum Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen einen geringeren Personalkostenanteil hat und somit einen größeren Teil des Budgets für die Abdeckung des Sachaufwandes verwenden kann. Insbesondere die Bereiche Investitionen in Anlagen, Instandhaltung und Beschaffung von Gebrauchsgütern liegen mit einem Anteil von insgesamt 18,34 % gegenüber 13,14 % im Durchschnitt deutlich höher.

Zum Bereich Investitionen kann für die Schule Obersiebenbrunn und generell für alle landwirtschaftlichen Fachschulen festgehalten werden, dass es derzeit nur eine sehr grobe Planung auf zwei Wirtschaftsjahre gibt. Ein abgestimmter mittelfristiger Investitionsplan liegt, wie auch die starken Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss zeigen, nicht vor. Hiezu ist ergänzend anzumerken, dass die in vorstehender Tabelle aufgezeigten Beträge nur das laufende Schulbudget betreffen. Ein Großteil der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen und der Beschaffungen für die Schul- bzw. Betriebsausstattung wird aus den von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung verwalteten Investitions- bzw. Steuerungsbudgets finanziert.

Ergebnis 7

Für die landwirtschaftlichen Fachschulen ist ein mittelfristiger Investitionsplan inklusive der vorgesehenen budgetären Bedeckung (laufendes Schulbudget, Investitionsbudget oder Steuerungsbudget) zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein mittelfristiger Investitionsplan wird erstellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung zeigt auch, dass fast 50 % der laufenden Gesamtausgaben der landwirtschaftlichen Fachschulen den Sachaufwand inklusive Investitionen betreffen. Nur bezüglich Lebensmittel wird bisher teilweise der Markt in Form von Vergabeverfahren genutzt. Der LRH hat in seinem Bericht LRH 3/2002, Langenlois, NÖ Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, angeregt, den gesamten Beschaffungsbereich nach betriebswirtschaftlichen Methoden, wie zB einer ABC-Analyse, grundsätzlich zu analysieren und für Produkte bzw. Dienstleistungen mit größeren Einkaufsvolumen den Wettbewerb am Markt in Form von Ausschreibeverfahren zu nutzen. Dies wurde auch grundsätzlich zugesagt, jedoch bisher nicht durchgeführt.

Ergebnis 8

Wie bereits im Bericht LRH 3/2002, Langenlois, NÖ Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, ausgeführt, sind die Investitionsausgaben und sonstigen Sachausgaben der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nach betriebswirtschaftlichen Methoden zu analysieren. Für Produkte bzw. Dienstleistungen mit größerem Einkaufsvolumen sollte der Wettbewerb am Markt in Form von Ausschreibeverfahren unter Berücksichtigung der logistischen Möglichkeiten (wie zB gemeinsamer Einkauf oder Nutzung bestehender Einkaufsorganisationen) genutzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Investitionsausgaben und sonstigen Sachausgaben der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden analysiert, um für Produkte bzw. Dienstleistungen mit größerem Einkaufsvolumen den Wettbewerb am Markt nutzen zu können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Bereich Lebensmittel ist festzuhalten, dass der Anteil an den Gesamtausgaben bei der Schule Obersiebenbrunn, trotz der im Punkt 9.1 Lebensmitteleinkauf angeführten relativ günstigen Einkaufspreise, leicht über dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen liegt. Dies weist auf einen höheren mengenmäßigen Verbrauch hin. Auch in der aus dem Effizienzprojekt abgeleiteten Verköstigungsquote (Lebensmittelkosten pro Portion) schlägt sich diese Tatsache mit einer Steigerung von rund einem Euro oder 29 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2002 nieder. Hiezu ist anzumerken, dass bei den landwirtschaftlichen Fachschulen mit Jahresende keine Vorratsbewertung vorgenommen wird und es daher zu gewissen kostenmäßigen Verzerrungen zwischen den Rechnungsjahren kommen kann. Weiters wurden in der Schule Obersiebenbrunn ab dem Jahr 2003 vermehrt Bioprodukte eingesetzt, die zu gewissen Mehrkosten führten, wobei jedoch der Bioanteil nicht über dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Fachschulen liegt.

Ergebnis 9

Auf Grund der vorliegenden Kennzahlen ist der mengemäßige Verbrauch an Lebensmitteln in Zukunft vermehrt zu kontrollieren und die Entwicklung der Verköstigungsquote zu beobachten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Grund der vorliegenden Kennzahlen wird der mengenmäßige Verbrauch an Lebensmitteln vermehrt kontrolliert und die Entwicklung der Verköstigungsquote beobachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Lehr- und Versuchsbetrieb

10.1 Obersiebenbrunn

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Lehr- und Versuchsbetriebes wird Acker- und Feldgemüsebau betrieben, wobei im Rahmen des Ackerbaus vorwiegend Getreide, Mais und Zuckerrübe gebaut werden. Die Futtermittel für die angeschlossene Rinder- und Schweinemast werden größtenteils ebenfalls im eigenen Betrieb produziert.

Die Schule verfügt über einen großzügig ausgestatteten Schlachtraum (siehe dazu Bericht des Finanzkontrollausschusses II/1992, Obersiebenbrunn, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule), in dem die Nutztiere des eigenen Lehr- und Versuchsbetriebes, auch im Rahmen des praktischen Unterrichts, verarbeitet werden. Die Produkte aus der Fleischverarbeitung werden, sofern sie nicht von der Schulküche benötigt werden, auch ab Hof verkauft.

Eine aus der Finanzbuchhaltung, den Personallisten, den Erhebungen des Effizienzprojektes und der ansatzweise geführten Kostenrechnung für den Lehr- und Versuchsbetrieb erstellte grobe Gegenüberstellung von Kosten und Erlösen hat für die Rechnungsjahre 2001 bis 2003 ergeben, dass im Wesentlichen die laufenden Betriebskosten inklusive Instandhaltung durch die getätigten Erlöse gedeckt werden können. Der Personalaufwand und größere Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen müssen über den Abgang oder das Investitions- bzw. Steuerungsbudget abgedeckt werden.

10.2 Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Lehr- und Versuchsbetriebe in erster Linie der Ausbildung sowie der Versuchstätigkeit dienen und daher nur bedingt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden können. Es sollte jedoch Ziel sein, trotz der vorgegebenen Aufgabenstellungen eine möglichst hohe wirtschaftliche Kostendeckung zu erreichen. In manchen Bereichen wird es daher notwendig sein, nach Alternativen zur Abdeckung dieser Aufgaben zu suchen. In der Schule Obersiebenbrunn wird dies bereits für einige Bereiche des Feldgemüsebaues, die eher einen Nebenzweig der Aus-

bildung darstellen, praktiziert. Da die Anlage von eigenen Kulturen nur mit großem Aufwand möglich gewesen wäre, wurden mit entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben Nutzungsverträge abgeschlossen. Gegen relativ geringes Entgelt können die Schüler ihre praktische Ausbildung in diesen Betrieben absolvieren. Laut Auskunft des Direktors der Schule Obersiebenbrunn wurden mit dieser Vorgangsweise auch durchwegs gute Erfahrungen gemacht.

Der LRH hat in seinem Bericht LRH 3/2002, Langenlois, NÖ Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, angeregt, auf Basis eines einheitlichen Kostenrechnungssystems ein wirtschaftliches Steuerungsinstrument für die Lehr- und Versuchsbetriebe aufzubauen. Mit diesem wurde inzwischen in Form der Effizienzerhebung begonnen. Die Einsicht in das vorliegende Zahlenmaterial für die Lehr- und Versuchsbetriebe hat jedoch gezeigt, dass die erhobenen Kennwerte zum Teil unvollständig sind und entsprechend adaptiert bzw. ergänzt werden müssen.

Ergebnis 10

Die Effizienzerhebung für die Lehr- und Versuchsbetriebe ist dahingehend zu ergänzen, dass klare wirtschaftliche Aussagen für die einzelnen Betriebsbereiche gemacht werden können. Gegebenenfalls sind alternative Möglichkeiten der praktischen Ausbildung wie zB Nutzungsverträge mit entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben oder die Mitnutzung von Einrichtungen anderer Schulen zu prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Effizienzerhebung für die Lehr- und Versuchsbetriebe wird dahingehend ergänzt werden, dass klare wirtschaftliche Aussagen für die einzelnen Betriebsbereiche gemacht werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Dienstkraftfahrzeuge

Die Schule Obersiebenbrunn verfügt über folgende Kraftfahrzeuge:

Kombikraftfahrzeuge:

Ford Transit	Kennzeichen: GF 758U
Ford Transit Vario Bus	Wechselkennzeichen: GF 346BL
VW Doppelkabine	Wechselkennzeichen: GF 346BL

Zugmaschinen:

Steyr 9086A	Kennzeichen: GF 91BW
Steyr 8090A	Kennzeichen: N 534.838
Steyr 760	Kennzeichen: N 734.C33
Steyr 760	Kennzeichen: N 904.836
Steyr Typ 80	Kennzeichen: N 34.734
Steyr 9095	Kennzeichen: GF 422BM

Der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan für das Jahr 2004 weist für die Schule 3 Kombi- und 5 Spezialfahrzeuge aus. Die Anzahl der Traktoren ist gegenüber dem Systemisierungsplan deswegen um einen höher, da es sich beim Traktor Steyr 9095 mit dem Kennzeichen GF 422BM um einen Leihtraktor handelt.

12 Versicherungen

Im Ergebnis 1 des Berichtes des Finanzkontrollausschusses II/1990, LAD, Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, hat der Finanzkontrollausschuss darauf hingewiesen, „dass er es für vorteilhaft hält, wenn die Landesregierung eine grundsätzliche Entscheidung über Notwendigkeit, Ausmaß und Umfang der Versicherung von Landesvermögen trifft und entsprechende Richtlinien für die verwaltungsmäßige Abwicklung erlässt...“ Als Folge davon hat die NÖ Landesregierung am 21. September 1993 „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, 01-01/00-2800 (im Folgenden auch als „Richtlinien“ bezeichnet) beschlossen, die –wie beim Bund – vom Grundsatz der Nichtversicherung ausgehen.

Bei der Prüfung der Schule Obersiebenbrunn ist aufgefallen, dass von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung eine von den Richtlinien abweichende Praxis gepflogen wurde, die Anlass zu einer kritischen Betrachtung bietet.

12.1 Gebäudeversicherung

Unmittelbar vor der Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung im September 1993 wurde von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (damals noch Abt. VI/5) in Kenntnis des zu erwartenden Beschlusses noch rasch eine Gesamtversicherung für alle Schulen auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Auf diese Problematik wurde bereits im Bericht des Finanzkontrollausschusses I/1997, Hollabrunn, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, ausführlich eingegangen und im Bericht des LRH 13/1998, Gießhübl, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, neuerlich darauf verwiesen. Der LRH musste die rechtlich einwandfreie Sichtweise des Versicherungsunternehmens, das unter Hinweis auf die zehnjährige Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung dieser Versicherung mit einem jährlichen Prämienvolumen von € 63.390,04 ablehnte, zur Kenntnis nehmen. Er hat jedoch in der Folge wiederholt auf den Grundsatz der Nichtversicherung hingewiesen (siehe Berichte des LRH 11/1999, Tullnerbach, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule, und LRH 16/1999, Edelhof, NÖ Landwirtschaftliche Fachschule). Letztmalig wird dieses Thema im Bericht des LRH 3/2002, Langenlois, NÖ Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, unter Punkt 11 behandelt: „Neben der

Feuer- und Sturmschadenversicherung für die Schul- und Betriebsgebäude, **die im Jahr 2003 endgültig ausläuft und danach nicht mehr verlängert werden darf,.....“**

Im Zuge der Prüfung der Schule Obersiebenbrunn wurde festgestellt, dass trotz der wiederholten Hinweise seitens des Finanzkontrollausschusses und des LRH auf die Unzulässigkeit eines neuerlichen Versicherungsabschlusses, der Beschluss der NÖ Landesregierung über die Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung nicht beachtet wurde und am 2. Oktober 2003 wiederum Versicherungsverträge mit einer zehnjährigen Laufzeit (1.1.2003 bis 1.1.2013) abgeschlossen wurden.

Das jährliche Prämienvolumen der neu abgeschlossenen Gesamtversicherung (Feuer und Sturmschaden) für alle Gebäude der landwirtschaftlichen Schulen in NÖ hat sich gegenüber der Jahresprämie des letzten Vertrages um € 12.220,35 auf nunmehr insgesamt € 75.610,39 erhöht.

In den Jahren 1993 bis 2002 sind Prämien in der Höhe von rund € 630.000 aufgelaufen, denen nach Angabe der Abteilung Leistungen der Versicherung für Sturmschäden von rund € 121.000 gegenüberstehen.

Ergebnis 11

Die Versicherung ist umgehend zu kündigen. Die Abteilung Landesamtsdirektion wird aufgefordert, alle Abteilungen an die strikte Einhaltung der Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung zu erinnern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Feuer- und Sturmschadenversicherung ist zum wirtschaftlichen Vorteil des Landes wegen des hohen Gefährdungspotentials und des erhöhten Risikos, das an landwirtschaftlichen Schulen gegeben ist: Heizanlagen (teilweise zu Versuchszwecken), Küchen, Schweißwerkstätten, Tischlereien, sonstige Werkstätten (Landtechnik), Strohlagerungen, Internate (verbotenes Rauchen, wobei es gerade beim verbotenen Rauchen zu Panikreaktionen kommen kann, wie unkontrolliertes Wegwerfen der Zigarette).

Der Vorteil des Landes kann auch nicht durch das angeführte Verhältnis von Prämien (rund € 630.000,- in 10 Jahren) und ausgezahlten Schadensfällen (rund € 121.000,-) hintangehalten werden, da die Betrachtung nur einer Polizzae in vielen Fällen ein „negatives“ Ergebnis für den einzelnen Versicherungsnehmer ergeben wird. Beim Versicherungsvertrag stehen Prämie und Versicherthalten in der vereinbarten Beziehung, nicht jedoch Prämie und Versicherungsleistung. Der Zweck einer Versicherung ist ja gerade eine Risikostreuung auf mehrere / zahlreiche Personen; oder anders ausgedrückt, einem ausgezahlten Schadensfall müssen systembedingt zahlreiche Versicherungsnehmer ohne Schadensfall gegenüberstehen, da auf Sicht gesehen das Versicherungssystem nur funktionieren kann, wenn das Prämienvolumen die Schadenssummen (plus Verwaltungskosten, usw.) übersteigt.

Insofern zählt das ABGB (§§ 1288 ff) den Versicherungsvertrag noch zu den Glücksverträgen. Die heutige Lehre lehnt diese Einordnung ab, da der Versicherer mit Abschluss des Vertrages jedem Versicherten eine wirtschaftlich werthafte Leistung gewährt.

Es wird in Aussicht genommen, die Angelegenheit projekt- und risikoorientiert zu prüfen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine teilweise oder gänzliche Kündigung vorzunehmen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung wird nicht zur Kenntnis genommen, da sie eine eher allgemein gehaltene Betrachtung über Sinn und Zweck einer Versicherung darstellt und am eigentlichen Problem vorbeigeht. Zu diesem Teil der Stellungnahme wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 „Wesen und Zweck einer Versicherung“ und Punkt 2 „Grundsatz der Nichtversicherung“ im Normerlass „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, 01-01/00-2800, verwiesen.

In der Sache selbst beharrt der LRH darauf, dass der Versicherungsvertrag umgehend zu kündigen ist, da die NÖ Landesregierung mit dem Abschluss eines neuerlichen zehnjährigen Versicherungsvertrages eine Handlung gesetzt hat, die eindeutig ihrem eigenen Beschluss vom 21. September 1993 hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtversicherung widerspricht.

12.2 Sonstige Versicherungen

Neben den Schülerunfallversicherungen bestehen noch für die schuleigenen Kraftfahrzeuge entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen.

Zu diesen Versicherungen ist anzumerken, dass ihr Abschluss durch die von der NÖ Landesregierung erlassenen Richtlinien gedeckt ist.

St. Pölten, im März 2005

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber